

Hafennutzungsordnung der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der HafenVO vom 19.07.1991 (GVOBl. M-V S 247), zuletzt geändert durch die Erste VO zur Änderung der HafenVO vom 16.06.1993 (GVOBl. M-V S.646) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Wustrow am 22.07.98 folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Hafennutzungsordnung gilt für die Anlagen des kommunalen Hafenbereiches der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Hafenstraße (Flur 2, Flurstücke 212, 213/1,213/2, 213/3, 213/5 und 21411)

Ausgenommen von den Regelungen der Hafennutzungsordnung sind die Pachtflächen mit den anliegenden Vereinen.

§ 2 Hafennutzung, Hafenbetrieb

- (1) Die Hafenanlagen der Gemeinde Wustrow sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen jedem zur Verfügung, der sich an die Hafennutzungsordnung hält.
- (2) Alle Nutzer und Besucher der Hafenanlagen haben sich nach den Grundregeln der gegenseitigen Rücksichtnahme zu verhalten. Die Hafenzieger haben eine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr einzuhalten.
- (3) Nach dem Anlegen ist für ordnungsgemäße Vertäuung zu sorgen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Teile des Schiffes oder der Takelage über den Liegeplatz hinausragen können. Individuelle Sonderregelungen sind in Absprache mit dem Hafenmeister oder der Kurverwaltung zu treffen.
Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Festmachereinrichtungen benutzt werden, keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte, die Lichtmasten, die Anschlusspfosten der Elektroleitung oder sonstige, nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Anlagen.
Der Bootseigner ist jederzeit und bei jeder Wetterlage für die sachgerechte Vertäuung seines Bootes selbst verantwortlich.
- (4) Um dem Hafenpersonal eine Überwachung der Boote zu ermöglichen, müssen an jedem Boot der Name oder Nummer, die Vereinsbuchstaben und ggf. der Heimathafen sichtbar angebracht sein.
- (5) Beiboote, auch Schlauchboote, dürfen nicht auf den Stegen gelagert werden. Eine Vertäuung von Beiboote vor und hinter den Booten ist nur statthaft, wenn kein Liegeplatznachbar hierdurch gestört oder in seiner Manövrierfähigkeit behindert wird.
- (6) Es ist verboten, auf den Stegen und im Pierbereich Kisten, Materialbehälter oder Fahrräder zu lagern sowie Fußmatten zu befestigen (Stolpergefahr!).
- (7) Alle Anlagen sind pfleglich zu behandeln; Die Gebote des Umwelt- und Naturschutzes sind genauestens einzuhalten. Jegliche Verunreinigung des Hafenbeckens ist verboten. Ggf. auftretende Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Hafenmeister oder bei der Kurverwaltung zu melden.
 - (7.1.) Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu entsorgen. Die Standplätze können beim Hafenmeister oder der Kurverwaltung erfragt werden.
 - (7.2.) Die Benutzung von WC's mit Durchlässen an Bord im Hafen ist verboten. Zu(Benutzung stehen im Hafenbereich Toilettenanlagen zur Verfügung. Das Entleeren von Chemietoiletten im Bereich des Ostseebades Wustrow ist untersagt.

- (8) Längeres Laufenlassen der Motoren im Stand ist im Hafen grundsätzlich nicht gestattet, in dringenden Ausnahmefällen nur bis zu 15 Minuten - unter der Voraussetzung, dass die anderen Gäste weder durch den Lärm noch durch Abgase belästigt werden.
- (9) Die Nutzung der Hafenanlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Entgelt für die Benutzung der Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung und ist als Bringepflicht an den Hafenmeister oder die Kurverwaltung zu entrichten.
- (10) Für elektrischen Strom stehen den Booten verschiedene Entnahmestellen auf den Stegen zur Verfügung. Für Trinkwasser weist der Hafenmeister eine entsprechende Entnahmestelle zu.
- (11) Die für Rettungszwecke im Hafen vorhandenen Einrichtungen, wie Rettungsringe und Rettungshaken, dürfen nur für Rettungszwecke und nicht anderweitig benutzt werden, insbesondere dienen Halterungen für die Rettungsringe nicht zum Vertäuen.
- (12) Im gesamten Hafengebiet dürfen Boote und Schiffe mit Maschinenkraft nur mit so reduzierter Geschwindigkeit fahren, dass kein Schwall für die anderen Fahrzeuge entsteht. Es muss in jedem Falle so umsichtig manövriert werden, dass in den gegebenen Situationen Kollisionen zwischen Fahrzeugen vermieden werden. Im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Bootshafen empfehlen wir, ohne hiermit das geltende Recht der Seewasserstraßenordnung außer Kraft zu setzen, folgendes:
 - Boote sollten von ihren Liegeplätzen nicht ablegen, solange sie damit die im Hafenbecken manövrierenden Schiffe, vor allem Fahrzeuge der Passagierschifffahrt (Berufsschifffahrt) in ihrer Manövrierfähigkeit behindern.
 - Es ist verboten, im Hafen hin- und herzufahren, wenn ein eigentliches Ein- oder Auslaufen nicht beabsichtigt ist.
- (13) In Notfällen und in Fällen, in denen es für die Aufrechterhaltung des Bootshafenbetriebsverkehrs dringend erforderlich ist, kann der Hafenmeister ein Boot auch bei Abwesenheit des Bootseigners oder dessen Verfügungsberechtigten an einen anderen Liegeplatz im Hafengebiet verholten.
- (14) Beschädigungen, die bei der Überführung an dem Boot entstehen, werden dem Bootseigner ersetzt, sofern die Beschädigung auf grobe Fahrlässigkeit des Hafenmeisters oder seines Bedienungspersonals zurückzuführen ist.

§ 3

Sonstige Nutzung der Hafenanlagen

- (1) Das Befahren der Hafenanlagen mit Kraftfahrzeugen bis zu 3 t Gesamtgewicht und das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hafenanlagen, außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen, ist nur mit Genehmigung durch den Hafenmeister oder Kurdirektor gestattet. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen über 3 t Gesamtgewicht bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die örtliche Hafenbehörde.
- (2) Das Aufstellen von Campingfahrzeugen und Zellen in den Hafenanlagen ist verboten. Hunde sind im gesamten Hafengelände kurz anzuleinen. Verunreinigungen dieser sind sofort vom Besitzer zu beseitigen.
Das Baden, Surfen und diverse Wassermotorsportarten in den Hafenanlagen sind verboten. Ebenso ist das Fahrrad- und Inlineskatfahren auf den Hafenanlagen nicht gestattet.

§ 4

Sicherung der Wasserfahrzeuge und Haftung

- (1) Die Benutzung der Hafenanlagen erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.
- (2) Der Eigner oder der Nutzungsberechtigte hat das Wasserfahrzeug in den Hafenanlagen gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Gemeinde Wustrow haftet nicht für Schäden oder Verlust.

§ 5 Kurabgabe

Personen, die sich über mehr als 24 Stunden im Zusammenhang mit einem in den Hafenanlagen liegenden Wasserfahrzeug in der Gemeinde Wustrow aufhalten, sind nach geltendem Recht der Gemeinde Wustrow, Satzung über Kurabgaben, abgabepflichtig. Diese ist beim Hafenmeister oder in der Kurverwaltung zu entrichten.

§ 6 Liegeplätze

- (1) Die Hafenanlagen stehen zur Verfügung für das Ein- und Aussteigen und das Be- und Entladen von Wasserfahrzeugen (Kurznutzung), als Tages- und Saisonliegeplätze.
- (2) Dauerliegeplätze werden nur im Rahmen der freien Kapazitäten vergeben.
- (3) Anträge auf Vermietung von Liegeplätzen sind an den Hafenmeister oder die Kurverwaltung zu richten. Diese erteilen eine Liegegenehmigung und weisen die Liegeplätze zu.
- (4) Die Wasserfahrzeuge sind an den zugewiesenen Liegeplätzen seemännisch und witterungsangemessen zu vertäuen.
- (5) Die Überlassung des Liegeplatzes durch den Berechtigten an Dritte ist nicht statthaft.

§ 7 Personal und Einrichtungen im Hafen

Der Hafenmeister ist für sämtliche landseitigen Anlagen des Hafens verantwortlich. Er ist ermächtigt, auf dem landseitigen Hafengebiet Anordnungen zu treffen, die von den Hafenbenutzern und -besuchern zu befolgen sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2,3, 5 und 6 sind Ordnungswidrigkeiten, die nach § 34 der HafenVO geahndet werden können.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt 1 Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Die bisher geltende Ordnung zur Hafennutzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, 30.07.98

gez. Peters
Bürgermeister

Ausgehängt am: 21.09.98